



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
04	<b><u>Deutsche Telekom AG, Niederlassung Nord, Ressort PTI 12</u></b>	Keine Stellungnahme eingegangen.
06	<p><b><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - 25.06.2015</u></b></p> <p>die Belange der Bundeswehr sind berührt, denn das Planungsgebiet liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungs-Radaranlage Brekendorf.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Stell- und Parkplatzflächen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig.</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p><b><u>Die Ausführungen und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p>Der Hinweis auf die Lage des Planänderungsbereiches im Interessensgebiet der Luftverteidigungs-Radaranlage Brekendorf wird zur Kenntnis genommen und in die Planbegründung eingestellt.</p> <p>Die Feststellung, dass aufgrund der städtischen Planungsziele zur Ausweisung einer Parkplatzanlage keine Bedenken seitens der Bundeswehr bestehen, wird zur Kenntnis genommen und in die Umweltprüfung eingestellt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt, auf eine weitere Beteiligung wird verzichtet.</p> <p>Die Hinweise und Ausführungen zur Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Regelungs- oder Darstellungserfordernis ergibt sich hieraus für die vorbereitende Bauleitplanung nicht.</p>
10	<p><b><u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau - 07.08.2015 (verspätet eingegangen)</u></b></p> <p>Gegen die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 der Stadt Neumünster bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden</p> <p>1. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S 1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20m von der Bundesstraße 205 (B 205), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.</p> <p>Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.</p>	<p><b><u>Die Ausführungen und die Hinweise sowie Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p>Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise und Ausführungen zu den Nutzungsbeschränkungen durch die anbaufreie Strecke werden zur Kenntnis genommen und wurden bereits bei der Erstellung des heute im Bestand vorhandenen Parkplatzes („P4“) berücksichtigt.</p> <p>Die Anbauverbotszone wird nach § 9 Abs. 6 BauGB als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 übernommen. Eine nachrichtliche Übernahme in der Flächennutzungsplanung erfolgt aufgrund graphischer Darstellungsgründe nicht.</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>2. Am Knotenpunkt Oderstraße/Saalestraße müssen keine baulichen Veränderungen betrieben werden. Der Knotenpunkt ist auch an einem überdurchschnittlichen Samstag gerade ausreichend leistungsfähig. Reserven aus darüber hinausgehenden weiteren Verkehrszunahmen sind jedoch nicht mehr vorhanden. Die Staulängen sind bereits jetzt schon beträchtlich. Zur Erhöhung bzw. Gewährleistung der Leistungsfähigkeit ist die Signalsteuerung den Anforderungen entsprechend anzupassen.</p> <p>3. Am Knotenpunkt Saalestraße/B205-Nordrampe ist die Leistungsfähigkeit an einem überdurchschnittlichen Samstag erreicht. Bauliche Veränderungen in Form einer zusätzlichen Linksabbiegespur und eine Signalisierung sind jedoch erst mit einer zunehmenden Bebauung und Nutzung des Gewerbegebietes umzusetzen. Eine zusätzliche Linksabbiegespur würde auch den Knotenpunkt Oderstraße/Saalestraße betreffen. Vorerst genügt es, eine angepasste Wegweisung und Verkehrsführung von der Boostedter Straße über die Allerstraße und Leinestraße zu den Parkplätzen P1 und P2 auszuschildern, um diesen Knotenpunkt zu entlasten.</p> <p>4. Am Knotenpunkt Saalestraße/B 205-Südrampe / Donaubogen/Leinestraße kann auch weiterhin eine ausreichende Leistungsfähigkeit attestiert werden. Die vorhandene Vorfahrtsregelung mit der abknickenden Vorfahrt ist vorerst aufrecht zu halten. Bauliche Veränderungen bzw. eine Signalisierung des Knotenpunktes sind erst bei zunehmender Bebauung und Nutzung des Gewerbegebietes umzusetzen.</p> <p>5. Bei zunehmender Nutzung des Gewerbegebietes Süd ist die Leistungsfähigkeit der beiden Knotenpunkte Saalestraße / B 205-Nordrampe und Saalestraße/B 205 - Südrampe /Donaubogen/Leinestraße anhand eines erweiterten Verkehrsgutachten nachzuweisen sein.</p> <p>6. Alle Veränderungen an der B 205 (dazu gehören auch die Anschlussstellen) sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV S-H), Niederlassung Itzehoe rechtzeitig vorher abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Bundesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. Etwaig entstehende Kosten für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung (z. B. Lichtsignalanlagen und Linksabbiegespuren einschließlich Ablösezahlungen) gehen nicht zu Lasten des Baulastträgers Bund.</p> <p>7. Um Irritationen auf der B 205 aufgrund eventueller Blendwirkungen durch die beabsichtigte Verkehrsführung auf dem Parkplatz sowie der Anordnung der Stellplätze auszuschließen, ist die südliche Grundstücksgrenze des Geländes zur B 205 durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Anpflanzungen dicht bewachsener Hecken bzw. Sichtschutzzäune) entsprechend abzusichern. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Eingrenzung ist vom Grundstückseigentümer auf Dauer zu gewährleisten.</p>	<p>Der Hinweis und die Ausführungen werden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Sie entsprechen den Ausführungen des Verkehrsgutachtens.</p> <p>Einen Handlungs- und Regelungsbedarf sieht die Stadt Neumünster auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht.</p> <p>Der Hinweis und die Ausführungen werden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt und die Ausführungen des Ministeriums / LBV S-H werden in die Planbegründung eingestellt.</p> <p>Die Ausführungen und Hinweise, soweit sie diese Bauleitplanungen betreffen, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In wieweit durch andere Planungen oder durch bestehende Gewerbegebiete hier ein Handlungsbedarf ausgelöst wird, bleibt u. a. der tatsächlichen Entwicklung außerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung vorbehalten.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht diese Bauleitplanungen.</p> <p>Die Ausführungen und Hinweise werden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einen Handlungs- und Regelungsbedarf sieht die Stadt Neumünster auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht.</p> <p>Die Ausführungen und Hinweise werden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der für die Stellplatzanlage („P4“) erteilten Baugenehmigung wurden hierzu Auflagen erteilt, basierend auf der Stellungnahme des LBV-SH, Niederlassung Itzehoe vom 25.09.2013, die auf der Ebene der Bebauungsplanung als örtliche Bauvorschriften in die Planung übernommen werden.</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
12	<p>8. Jegliche Ansprüche hinsichtlich der durch das Verkehrsaufkommen (anlagenbezogener Verkehr) entstehenden Immissionen sind ursächlich aus dem Plangebiet herzustellen und bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Immissionsschutzmaßnahmen von der Stadt Neumünster zu berücksichtigen. Die zukünftig zu erwartenden Verkehrsmengen auf der B 205 sind dabei zu beachten.</p> <p>Immissionsschutz kann vom Bauasträger der Bundesstraße nicht gefordert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p> <p><b><u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - 25.06.2015</u></b></p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstückes oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Die Ausführungen zum anlagenbezogenen Verkehr werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zur Kenntnis genommen. Der Nachweis wird im Rahmen der Bebauungsplanung gutachterlich zu führen sein.</p> <p>Die zukünftig zu erwartenden Verkehrsmengen auf der B 205 wurden in die schalltechnische Untersuchung eingestellt und dementsprechend bewertet.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen dieser Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Ausführung ist ohne Planungs- und Abwägungsrelevanz und wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p>Die Feststellung, dass durch die Umsetzung der Planung keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale zu erwarten sind, wird zur Kenntnis genommen und in die Umweltprüfung eingestellt.</p> <p>Es ergeben sich keine Erfordernisse zur Änderung der Planung, da bereits entsprechende Aussagen im Umweltbericht enthalten sind.</p> <p>Die fachtechnischen Hinweise und Ausführungen zum Umgang mit archäologischen Funden werden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beachtung dieser Sachverhalte obliegt dem Grundstückseigentümer / Bauausführenden.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p>
13	<p><b><u>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein</u></b></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
14	<p><b><u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 (Technischer Umweltschutz)</u></b></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
17	<p><b><u>Wasser- und Bodenverband „Obere Stör“ - 09.07.2015</u></b></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
25	<u>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Neumünster - 22.07.2015</u>	<b>Keine Anregungen vorgetragen.</b>
26	<u>Handwerkskammer Lübeck - 21.07.2015</u>  Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.  Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	<b><u>Die Feststellung und die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</u></b>  Die Feststellung, dass gegen die dargelegten städtischen Planungsziele und angestrebten Planinhalte keine Bedenken bestehen, wird seitens der Stadt Neumünster im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen eingestellt.  Der Hinweis auf sachgerechten Wertausgleich bei Beeinträchtigung von Handwerksbetrieben wird seitens der Stadt Neumünster im Rahmen der Bauleitplanungen (vorbereitende und verbindliche) zur Kenntnis genommen.  Entsprechend den Arbeiten zur Umweltprüfung, die in Verbindung mit den Untersuchungen zur 2. Ergänzung des B-Planes Nr. 118 (z. B. schalltechnische Untersuchung, Verkehrsgutachten, inneres Erschließungskonzept, faunistische Potentialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung usw.) durchgeführt worden sind sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen von Behörden, Planungsträgern und Naturschutzverbänden zu Belangen des Verkehrs, des Immissionsschutzes, der Grünordnung und zur Eingriffsregelung usw., kann die Stadt Neumünster in der Planung weiterhin davon ausgehen, dass das Schutzgut „sonstige Sachgüter“ durch die planungsrechtliche Entwicklung bzw. Umwidmung von Parkplatzflächen für das FOC auch in Verbindung mit den zukünftigen Planfestsetzungen der 2. Ergänzung des B-Planes Nr. 118 unter Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht über das heutige Maß hinaus betroffen sein wird, so dass sich hieraus im Rahmen der Bauleitplanungen kein weiterer Handlungsbedarf für die Stadt Neumünster ergeben wird.
27	<u>Stadtwerke Neumünster GmbH</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
28	<u>Schleswig Holstein Netz AG</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
33	<u>TenneT TSO GmbH - 13.07.2015</u>  Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.  Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	<b><u>Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.</u></b>
35	<u>Gasunie Deutschland Services GmbH, GLP - Anfragen Dritter 02.07.2015</u>	<b>Keine Anregungen vorgetragen.</b>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
36	<u>Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
38	<u>Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH - 24.06.2015</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
51	<p><u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt - 21.07.2015</u></p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege werden bei der Planung berücksichtigt. Für die Verbindung der Stellplatzanlagen P3 und P4 ist eine Querung des nach § 21 Landesnaturschutzgesetz geschützten Redders erforderlich. Hinsichtlich der Lage und Breite der geplanten Querung sowie dem Verzicht auf eine Ausfahrt von der Stellplatzanlage P4 über die Oderstraße wird dem Minimierungsgebot der Eingriffsregelung Rechnung getragen. Für die Herstellung des Knickdurchbruchs wird eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.</p> <p>Wir bitten zu prüfen, ob die bestehende Stellplatzanlage P4 analog der Stellplatzanlage auf dem DOC-Gelände mit Bäumen bepflanzt und gegliedert werden kann, um ein möglichst einheitliches Erscheinungsbild der Stellplatzanlagen innerhalb des Sondergebietes zu erreichen.</p>	<p><u>Die Stellungnahme und die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Aufgrund der Ausführungen ergeben sich keine Erfordernisse zur Änderung der Planung, da die Planung im Zuge der Projektentwicklung zur 2. Ergänzung des B-Planes Nr. 118 unter besonderer Beachtung des Minimierungsgebotes zur Verringerung der zu erwartenden Eingriffe in das Knick- und Reddersystem in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entwickelt worden ist. Die Stadt Neumünster nimmt die in Aussichtstellung des erforderlich werdenden Knickdurchbruchs im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis und wird dies in die Umweltprüfung einstellen.</p> <p>Die Anregung zur nachträglichen Durchgrünung der Stellplatzanlage „P4“ wird im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weitergehend zu prüfen, wobei festzustellen ist, dass die Errichtung des Parkplatzes auf Grundlage des geltenden Bebauungsplanes erfolgt ist.</p>
52	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Denkmalschutzbehörde</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
53	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht als untere Bauaufsichtsbehörde</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
54	<u>Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz - 01.07.2015 (Brandschutzdienststelle)</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
55	<u>Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten - 11.08.2015</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
61	<u>Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Kreisbauamt - 02.07.2015</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
62	<u>Gemeinde Negenharrie</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b></u> / Begründung
63	<u>Gemeinde Wattenbek</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
64	<u>Gemeinde Bordesholm</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
65	<u>Gemeinde Mühbrook</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
66	<u>Gemeinde Schönbek</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
67	<u>Amt Bordesholm für die Gemeinde Loop</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
68	<u>Amt Nortorfer-Land für die Gemeinde Krogaspe und die Stadt Nortorf - 24.06.2015</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
69	<u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Wasbek - 24.07.2015</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
70	<u>Amt Mittelholstein für die Gemeinde Ehndorf - 24.07.2015</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
71	<u>Amt Mittelholstein für die Gemeinde Padenstedt - 24.07.2015</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
72	<u>Landrat des Kreises Plön, Kreisplanung – 29.06.2015</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
73	<u>Amtsverwaltung Bokhorst für die Gemeinde Großharrie</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
74	<u>Amtsverwaltung Bokhorst für die Gemeinde Tasdorf</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
75	<u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Bönebüttel - 21.07.2015</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
76	<u>Landrat des Kreises Segeberg, Kreisbauamt - 20.07.2015</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
	<p>Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o. a. vorbereitenden Planung wie folgt Stellung: <u>Tiefbau</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Bauaufsicht</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz</u> Keine Stellungnahme.</p>	<p><u>Der Feststellung zum Denkmalschutz wird zur Kenntnis genommen.</u></p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur <b>Berücksichtigung</b></u> / Begründung
	<p><u>Kreisplanung</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Denkmalschutz</u> Keine Auswirkung auf die Denkmallandschaft des Kreises Segeberg.</p> <p><u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><b><u>Wasser - Boden - Abfall</u></b></p> <p><u>SG Abwasser</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>SG Gewässer</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>SG Boden</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>SG Grundwasser</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Umweltmedizin und Seuchenhygiene</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Verkehrsordnung</u> Keine Stellungnahme.</p>	<p>Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.</p>
77	<p><b><u>Amt Boostedt-Rickling, Der Amtsvorsteher für die Gemeinde Groß Kummerfeld - 27.07.2015</u></b></p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>
78	<p><b><u>Amt Boostedt-Rickling, Der Amtsvorsteher für die Gemeinde Boostedt - 27.07.2015</u></b></p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>
79	<p><b><u>Gemeinde Großenaspe über Amt Bad Bramstedt Land - 13.07.2015</u></b></p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>
81	<p><b><u>Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Abt. Landesplanung (StK 3) - 10.07.2015</u></b></p> <p>Vom Stand des Verfahrens (Frühzeitige Beteiligung) zur geplanten Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Oderstraße / Saalestraße / Leinestraße - 2. Ergänzung des Sondergebietes (FOC)“ und der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Sondergebiet Oderstraße (FOC)“ für die Grundstücke Oderstraße 38 und 48 a sowie das Gewerbegrundstück westlich der Leinestraße (Flurstück 48/1) sowie von den hierzu vorgelegten Planunterlagen habe ich Kenntnis genommen.</p>	<p><b><u>Die Stellungnahme und die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p>Die einführenden Ausführungen zum Planungsstand und zum Planungsgegenstand werden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Zu dieser Planung hatte ich mich aus landes- und regionalplanerischer Sicht bereits mit Stellungnahme vom 04. August 2014 geäußert.</p> <p>Wesentliche inhaltliche Änderungen, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. die landesplanerische Beurteilung von Bedeutung wären, sind nicht vorgenommen worden.</p> <p>Aus diesem Grunde bestätige ich, dass der geplanten Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Oderstraße / Saalestraße / Leinestraße - 2. Ergänzung des Sondergebietes (FOC)“ und der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Sondergebiet Oderstraße (FOC)“ der Stadt Neumünster weiterhin keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht und des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.</p>	<p>Der Verweis auf die landesplanerische Stellungnahme vom 04.08.2014 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Feststellung, dass gegenüber der Planungsanzeige (s. o.) in den Planungszielen und angestrebten Plandarstellungen keine landesplanerisch relevanten Änderungen vorgenommen worden sind, wird zur Kenntnis genommen und in die Planbegründung eingestellt.</p> <p>Die Stadt Neumünster nimmt zur Kenntnis, dass den vorgelegten Bauleitplanungen weiterhin keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen, so dass der „Anpassungspflicht“ nach § 1 Abs. 4 BauGB mit der 45. Änd.- FNP hinreichend Rechnung getragen werden kann und übergeordnete Planungen den städtischen Planungsabsichten nicht entgegenstehen werden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Planungs- und Abwägungsrelevanz für die Bauleitplanung.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Planungsbehörde (in Bezug auf die 45. Änd.- FNP) keine weiteren Anmerkungen vorgebracht wurden, so dass die Stadt Neumünster im weiteren Planaufstellungsverfahren davon ausgeht bzw. davon ausgehen kann, dass übergeordnete Planungen den Planungszielen und den angestrebten Plandarstellungen nicht entgegenstehen werden.</p>
82	<p><b><u>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 26</u></b></p>	<p>Die Stellungnahme erfolgte als Mitschrift in der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde (s. Nr. 81)</p>
84	<p><b><u>Einzelhandelsverband Nord e. V. - 20.07.2015</u></b></p>	<p><b>Keine Anregungen vorgetragen.</b></p>
85	<p><b><u>Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e. V. (VMG) - 09.07.2015</u></b></p>	<p><b>Keine Anregungen vorgetragen.</b></p>
87	<p><b><u>Polizeidirektion Neumünster, Sachgebiet 1.3 - 12.07.2015 (Polizeistation Wittorf)</u></b></p> <p>Mit Eröffnung des Designer-Outlet-Centers (DOC) wurden die dortigen Veranstaltungen, hier: Verkaufsoffene Sonntage, late-night-shopping, bislang seitens der Polizeistation Wittorf begleitet.</p> <p>Zu der bisherigen Parkplatzauslastung kann gesagt werden, dass zu den normalen Öffnungszeiten die Anzahl der Stellplätze für Kunden ausreichend ist.</p>	<p><b><u>Die Stellungnahme und die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p>Die einführenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Hier wird insbesondere der Parkplatz P 1 (Oderstraße, direkt am DOC) in Anspruch genommen. Die weiteren Parkplätze sind nur wenig bis gar nicht frequentiert.</p> <p>Lediglich Parkplatz P 4 (Zufahrt von der Leinestraße) wird von den Mitarbeitern des DOC genutzt; von Besuchern wird weder dieser Parkplatz noch der Ausweichparkplatz bei Danfoss im Krokamp (mit vorhandenem Shuttle-Service) angefahren.</p> <p>Bei erhöhtem Besucheraufkommen war festzustellen, dass nach Auslastung des P 1 dann bislang der P 2 (Oderstraße / Saalestraße) angesteuert wurde, der derzeit allerdings mit einem im Bau befindlichen Parkhaus nicht nutzbar ist.</p> <p>Der P 4 wird seitens der Besucher bisher nicht angenommen. Dies dürfte an der umständlichen Zufahrt über die Oder-, Nahe- und Leinestraße liegen, die einem Besucher suggeriert, diesen langen Anfahrtsweg wieder zurücklaufen zu müssen.</p> <p>Ähnliches gilt für den abgelegenen Ausweichparkplatz bei Danfoss, obwohl hier bereits bei der Anfahrts-Beschilderung auf den Shuttle hingewiesen wird.</p> <p>Bei Öffnungszeiten mit erhöhtem Besucheraufkommen ist daher immer festzustellen, dass im Umfeld des Einkaufszentrums ordnungswidrig geparkt wird.</p> <p>Hierbei wird fast jede Möglichkeit genutzt, um die Fahrzeuge abzustellen.</p> <p>Bei den vorangegangenen Planungen für den Parkplatz P 3 wurde die hiesige Polizeistation bereits mit einbezogen und konnte hiesige Vorstellungen in die Gestaltung des Parkplatzes einschließlich der Zu- und Ausfahrten mit einbringen.</p> <p>Von hier wird ebenfalls die Anbindung des Parkplatzes P 3 an den bereits bestehenden Parkplatz P 4 dringend empfohlen, um die Ausnutzung des P 4 (bisherige Anfahrt von der Leinestraße) zu steigern, da dieser, wie bereits geschildert, seitens der Besucher anfahrtsbedingt nicht angenommen wird.</p> <p>Diesbezüglich wird auch auf die Erforderlichkeit eines dynamischen Parkleitsystems hingewiesen.</p> <p>Mit baldiger Fertigstellung des Parkhauses, welches im Zuge der Fertigstellung des zweiten Bauabschnitts DOC im September 2015 eröffnet werden soll und einer Neugestaltung des Parkplatzes P 3 mit Verbindung zum bereits vorhandenen Parkplatz P 4 dürfte dann ein ausreichendes Angebot an Parkflächen für die Besucher vorhanden sein, welches auch erhöhtem Aufkommen an Gästen gerecht werden sollte, so dass dann auch ein ordnungswidriges Parken ausbleiben sollte.</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entspricht den Planungszielen und -darstellungen, wobei es sich um einen „Überlauf-Parkplatz“ handelt für überdurchschnittlichen Einkaufstage, ca. 10 bis 20 mal im Jahr.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen und Einschätzungen werden zur Kenntnis genommen.</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
88	<b>Stadtteilbeirat Wittorf</b>	Keine Stellungnahme eingegangen.
89	<p><b><u>Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst - 20.07.2015</u></b></p> <p>In dem o. a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen.</p> <p>Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen wie z. B. Kanalisation / Gas / Wasser / Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Sachgebiet 323 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p><b><u>Die Stellungnahme und die Ausführungen mit Hinweisen werden zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p>Die Ausführungen und die Feststellung, dass Kampfmittel innerhalb des Planänderungsbereiches nicht ausgeschlossen werden können, werden seitens der Stadt Neumünster im Rahmen dieser Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ergeben sich keine Erfordernisse zur Änderung bzw. Ergänzung der Planung, da bereits entsprechende Aussagen in der Begründung und im Umweltbericht enthalten sind.</p> <p>Der Grundstückseigentümer wurde bereits durch Aufnahme dieses Sachverhaltes in die Begründung auf das Untersuchungserfordernis hingewiesen.</p>
92	<b><u>Fachdienst Stadtplanung und –entwicklung, Abt. Grundstücksverkehr</u></b>	<b>Keine Anregungen vorgetragen.</b>
93	<b><u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau</u></b>	Keine Stellungnahme eingegangen.
94	<b><u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Grünflächen</u></b>	Keine Stellungnahme zur 45. Änd.- FNP eingegangen.
95	<b><u>Fachdienst Technisches Betriebszentrum</u></b>	Keine Stellungnahme zur 45. Änd.- FNP eingegangen.
96	<b><u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau / Kanalbau</u></b>	Keine Stellungnahme eingegangen.
97	<b><u>Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, AG Erschließung - 01.07.2015</u></b>	<b>Keine Anregungen vorgetragen.</b>
98	<b><u>Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Klimaschutz - 17.07.2015</u></b>	<b>Keine Anregungen vorgetragen.</b>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
101	<b><u>Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Schleswig-Holstein e. V.</u></b>	Keine Stellungnahme eingegangen.
102	<b><u>Naturschutzbund Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V. – 13.07.2015</u></b>  Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt zu dem o. a. Vorhaben - nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter – die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt gleichermaßen für den NABU Schleswig-Holstein und den NABU Neumünster.  Zu den o. a. Bauleitplänen ergeben sich keine weiteren Anmerkungen. Der NABU begrüßt ausdrücklich, dass der aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswerte Erhalt des Redders nunmehr auch planerisch festgesetzt wurde.	<b><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></b>  Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.  Es ergeben sich keine Erfordernisse zur Änderung der Planung, da bereits entsprechende Aussagen in der Begründung und im Umweltbericht enthalten sind. Maßnahmen zur Erhaltung des Redders werden im Rahmen der Bebauungsplanung planungsrechtlich festzusetzen sein.
103	<b><u>Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S.-H., Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V.</u></b>	Keine Stellungnahme eingegangen.
104	<b><u>NaturFreunde Deutschlands, Ortsgruppe Neumünster - 18.07.2015</u></b>  Vielen Dank für die im Namen der Stadt Neumünster übersandten Unterlagen. Als Verband für Natur- und Umweltschutz geht es dem NaturFreunde Neumünster e.V. bei den zwei zusätzlichen DOC-Parkplätzen „P3“ und „P4“ vorrangig um Belange des Großgrüns, in Sonderheit um den Erhalt von Einzelbäumen und geschützten Knickstrukturen in dem betreffenden Bereich Oderstraße / Saalestraße / Leinestraße und der B 205 (Südumgehung).  Der vorhandene Redder, der die beiden Parkplätze voneinander trennt, spielt insoweit in unserer Stellungnahme die Hauptrolle. Dieser Redder ist seit Jahrzehnten Bestandteil eines ortsverbindenden Feldweges, der im Planbereich als Geh- und Radweg ausgeschildert ist und der neben seiner exzellenten ökologischen Bedeutung zugleich der Naherholung dient. Die Aufhebung des westlichen Bereichs (zwischen Saalestraße und der Ostseite „P3“) und dafür die Herstellung einer neuen Wegführung auf der Ostseite „P3“ zwischen dem Redder und der Oderstraße halten wir für vertretbar, zumal der jetzige Zugang von der Saalestraße aus auch nicht optimal ist.  Dabei wird davon ausgegangen, dass die „gesperrte“ Redderstrecke nicht weiter angetastet wird. Zugleich regen wir an, die neue Wegführung auf der Westseite mit einer Gehölzreihe (Knick) zu versehen, so dass die auf der gegenüberliegenden Wegseite vorhandene Gehölzreihe einen neuen Redder bildet.	<b><u>Die Stellungnahme und Anregungen sowie die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</u></b>  Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.  Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.  Es ergeben sich hieraus keine Erfordernisse zur Änderung der Planung, da der Schutz der Knick- und Redderstruktur und die Verlegung des Geh- und Radweges im Bereich „P3“ bereits Planungsziel und Bestandteil der Planung sind.  Der Hinweis auf die zu erhaltende Redderstrecke wird zur Kenntnis genommen, denn dies entspricht der verbindlichen Bauleitplanung und der Redderabschnitt soll nicht weiter angetastet werden.



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Eine solche Maßnahme würde dem Ausgleich zuzurechnen sein bzw. als Good will-Aktion Anerkennung finden, wobei daran erinnert wird, dass der gesamte Knickbestand parallel zur Oderstraße auf der gesamten DOC-Höhe im Zeitpunkt vor der Geschäftseröffnung wohl nur wegen des besseren Blickes auf die Gebäude geopfert wurde.</p> <p>Zur Verwirklichung der Planung ist die Herstellung der auf Seite 34 näher beschriebenen Verbindung von „P3“ und „P4“ zwangsläufig notwendig. Die Beseitigung von 12 m Redder (= 24 m Knick) stellt einen massiven Eingriff dar, der unseres Erachtens mehr als im Verhältnis 1:2 zu kompensieren ist; unsere Anregung, die neue Verbindung östlich „P3“ zur Oderstraße mit Knicks zu versehen bzw. sie als Redder anzulegen, ist auch insoweit begründet.</p> <p>Was den westlich der Leinestraße gelegenen „P4“ angeht, so ist festzustellen, dass dieser Parkplatz mit insgesamt 650 Stellplätzen bereits vor geraumer Zeit erstellt wurde und auch genutzt wird. Auf der durchgehenden Schwarzdecke gibt es aus für uns unerklärlichen Gründen keine Begründung (abgesehen von den Baumpflanzungen auf dem parallel zur B 205 verlaufenden Grünstreifen). Wir regen deshalb an, auf dieser Parkfläche nachträglich in angemessener Anzahl Bäume zu pflanzen.</p> <p>Wir bitten die Entscheidungsträger der Stadt Neumünster, unsere Anregungen aufzugreifen und sie bei der Verabschiedung der 2. Ergänzung des B-Planes Nr. 118 zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung zur Herstellung eines Knicks an der östlichen Seite von „P3“ wird im Rahmen der Bebauungsplanung nicht gefolgt, da hier eine gute Sicht zwischen den Stellplätzen und dem randlichen Gehweg bestehen soll, um die Besucher möglichst klar und gefahrlos außen um die Stellplätze herum zu leiten.</p> <p>Zugleich kann und soll im Rahmen dieser Planung nicht in Gegebenheiten eingegriffen bzw. in den Abwägungsprozess eingestellt werden, die auf Flächen außerhalb des Planänderungsbereiches stattfanden und somit nicht Gegenstand dieser Bauleitplanungen sind.</p> <p>Die Anregungen und Ausführungen werden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie haben keine bodenrechtliche Relevanz für die Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Anregungen und Ausführungen werden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine entsprechende Änderung der Planung wird nicht vorgenommen, da der Parkplatz „P4“ auf Grundlage eines rechtskräftigen B-Planes bereits hergestellt ist und sich Änderungen nur aus der Herstellung einer Zufahrt von „P3“ ergeben werden.</p> <p>Die Anregungen werden in die Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.</p>
105	<u>Tierschutzverein Neumünster von 1932 e. V.</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
106	<u>Umweltfreundliches Neumünster (UN)</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
107	<u>Infozentrum Dosenmoor e. V., - Vorstand -</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
108	<p><u>Beirat für Naturschutz, über Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt - 15.07.2015</u></p> <p>Mit Ihrer Zuschrift vom 19.06.2015 wird dem Beirat für Naturschutz Gelegenheit gegeben, zu den o. a. Änderungsvorhaben Ihnen bzw. der Stadtplanung gegenüber Stellung zu nehmen. Dabei geht es um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage von zwei weiteren Parkplätzen für das DOC im Bereich Oderstraße / Saalestraße / Leinestraße / Südumgehung (B 205).</p>	<p><u>Die Stellungnahme und Anregungen sowie die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Der Naturschutzbeirat hat sich in vier Sitzungen (25.06.2014, 01.10.2014, 21.01.2015 und 03.06.2015) mit der Sache befasst und im Ergebnis die untere Naturschutzbehörde (uNB) gemäß § 44 LNatSchG wie folgt beraten und unterstützt:</p> <p>Der Naturschutzbeirat erwartet, dass im Planungsbereich die vorhandenen Knicks und der Baumbewuchs weitestgehend erhalten bleiben.</p> <p>Der Beirat beanstandet, dass der bereits im Jahr 2014 fertig gestellte Überlauf-Parkplatz westlich der Leinestraße („P4“ mit 650 Stellplätzen und der Zu- und Abfahrt an der Ostseite über die Leinestraße) mit einer durchgehenden Schwarzdecke (totale Versiegelung) versehen wurde. Erwartet wird, dass auf dem Platz nachträglich für je 12 Stellplätze ein Baum gepflanzt wird, in dessen Wurzelbereich die Oberflächenentwässerung gewährleistet ist. Dabei wird nicht verkannt, dass auf dem parallel zur B 205 verlaufenden Grundstreifen ca. 100 Bäume gepflanzt wurden.</p> <p>Bei Erstellung des an der Oderstraße / Saalestraße geplanten Parkplatzes („P3“ mit 120 Stellplätzen) erscheint es vertretbar zu sein, die Parkplätze „P3“ und „P4“ miteinander zu verbinden; auf diese Weise können Benutzer des „P4“ auf direkterem Weg über den „P3“ anfahren. Der Beirat toleriert daher, wenn auch schweren Herzens, den in der Planung befindlichen Redderdurchbruch auf einer Länge von 12 m (= 2 x 12 m Knick), allerdings mit der Maßgabe, dass die Parkplatzverbindung am westlichen Ende des Redders angelegt wird und dass die Ausfahrt ausschließlich über die Leinestraße erfolgt. Da der Redder ein außergewöhnlich wertvolles Biotop darstellt, wird erwartet, dass der durch die Rodung entstehende Schaden großzügig ausgeglichen wird.</p> <p>Der Unterzeichner bittet Sie, die Forderungen bzw. Anregungen des Naturschutzbeirates dem Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung der Stadt Neumünster zu übermitteln.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Sie haben keine bodenrechtliche Relevanz für die Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Anregungen und Ausführungen werden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine entsprechende Änderung der Planung wird nicht vorgenommen, da der Parkplatz „P4“ auf Grundlage eines rechtskräftigen B-Planes bereits hergestellt ist und sich Änderungen nur aus der Herstellung einer Zufahrt von „P3“ ergeben werden.</p> <p>Die Anregung zur Verlegung des Redderdurchstichs wird im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Änderung der Planung wird im Rahmen der Bebauungsplanung nicht erfolgen, da im Rahmen der Planentwicklung verschiedene Varianten einschließlich von Untervarianten zur Führung der Verkehre von Kfz, Fußgänger und Radfahrer geprüft wurden (s. Scoping-Unterlage).</p> <p>Die Kompensation der Knick- bzw. Reddereingriffe erfolgt teilweise innerhalb des Planänderungsbereiches durch eine Knickneuanlage westlich des Redders und ansonsten außerhalb des Plangeltungsbereiches in einem geeigneten Öko-Konto der Stadt Neumünster.</p> <p>Die Anregungen werden in die Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.</p>